

Grundkommission hat ferner vorgeschlagen, alle Fälle der Vertragsstörung mit ihren entsprechenden Rechtsfolgen aus dem Gesetz herauszunehmen und ihre Regelung den Musterverträgen zu überlassen. Es muß dazu jedoch erneut darauf hingewiesen werden, daß auch die Musterverträge nicht allgemeine zivilrechtliche Vorschriften abändern können. Für Fragen der Geschäftsfähigkeit, des Erbrechts, der Ausgestaltung eines Erfüllung- oder Schadensersatzanspruchs, des Rücktritts usw. wird auf sie zu verweisen sein, um die Einheit des Zivilrechts zu wahren.

Die Übertragung der Werknutzungsrechte durch Vertrag

Das Gesetz sollte zunächst allgemein festlegen, daß die Übertragung der Werknutzungsrechte des Urhebers durch Verträge erfolgt. Diese sollen schriftlich abgeschlossen werden, mit Ausnahme derjenigen über die nicht-bühnenmäßige Aufführung eines Werkes der Musik oder über den öffentlichen Vortrag von literarischen oder wissenschaftlichen Werken sowie über die Veröffentlichung von Artikeln in Zeitungen und Zeitschriften. Diese Ausnahmen entsprechen einem Bedürfnis der Praxis, die es darüber hinaus bedingt, daß die Schriftform nur als eine „Sollbestimmung“ vorgeschlagen wird. Es werden sich nicht immer Fälle vermeiden lassen, in denen auf anderem Weg, sei es mündlich oder durch Briefwechsel, Vereinbarungen zustande kommen und auch die Verwendung erfolgt. Sodann den Vertragspartnern keine Vertragsansprüche zu gewähren, erscheint nicht gerechtfertigt. Da durch individuelle Vereinbarungen nicht von dem zwingenden Inhalt der Musterverträge zum Nachteil der Urheber abgewichen werden darf und dieser bei Bücken im Verträge gilt, wird die nachträgliche Bestimmung der Ansprüche jederzeit ausreichend ermöglicht werden.

Der wesentliche Inhalt der Verträge

Im einzelnen sollten die Verträge Vereinbarungen über die Art und den Umfang der Verwendung des Werkes, über den Zeitpunkt ihres Beginns, über die Vertragsdauer oder die Zahl der Vervielfältigungsstücke oder Aufführungen, über das Urheberhonorar und über eine Mitwirkung des Urhebers bei der Verwendung des Werkes enthalten. Dies ist in den Musterverträgen jeweils zu konkretisieren. Ein Vertrag sollte auch über ein noch zu schaffendes Werk, jedoch nur über ein bestimmtes, geschlossen werden dürfen. Verträge, durch die sich der Urheber hinsichtlich seines noch unbestimmten zukünftigen Schaffens verpflichtet, sollten dagegen nichtig sein, um jede ungerechtfertigte Bindung des Urhebers in der Freiheit seines Schaffens zu bekämpfen.

Die Übertragung des Eigentums an einem Werkstück der bildenden Kunst, der künstlerischen Architektur oder der Fotografie sollte wie bisher nicht gleichzeitig die Übertragung von Werknutzungsrechten einschließen, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wird. Im übrigen sollte das Eigentum an einem dem Vertragspartner zur Benutzung überlassenen Original des Werkes ohne gegenteilige Abmachung dem Urheber verbleiben.

Die Änderung des Werkes

Einer eingehenden Diskussion bedarf noch die Frage der Änderungen am Werk. Grundsätzlich bedürfen sie im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht der Zustimmung des Urhebers. Soweit er Dritten Änderungen am Werk gestattet, ist es vertraglich genau festzulegen. Die Besonderheiten von Änderungen, auch durch Dritte, die zur Werknutzung erforderlich sind, wie in den literarischen Vorstufen eines Films oder bei der Bühnenaufführung sollten dagegen in den Musterverträgen geregelt werden. Eine gerechte Lösung muß dafür noch gefunden werden, um sowohl der Achtung vor dem Werk als auch den Belangen der einzelnen Einrichtungen, wie Studios, Theater oder Verlage, zu genügen. Der verschwommene Begriff von „Treu und Glauben“ aus § 9 Absatz 2 LUG kann nicht weiter ausreichen. Es ist bisher aber nicht gelungen, eine Generalklausel zu finden. Selbst eine Definition, die die Verbesserung offensichtlicher Fehler gestattet,

wäre zu unbestimmt, da der Streit oft gerade um deren Vorliegen geht.

Diesen wenigen Grundsätzen für alle Verträge müssen einige Bestimmungen für die einzelnen Vertragsarten folgen. Sie sollten zunächst die gegenseitigen Verpflichtungen festlegen, wie die des Urhebers zur fristgerechten Übergabe des Werkes bzw. eines Werkstückes in einer zum Vertragszweck geeigneten Form und die Verpflichtung oder nur die Berechtigung des Vertragspartners zur entsprechenden Verwendung sowie vor allem den Anspruch des Urhebers auf das vereinbarte Honorar. Sodann sollte das Wesen der einzelnen Rechteübertragung bestimmt werden.

Der Verlagsvertrag

Beim bekanntesten Vertrag, dem Verlagsvertrag, liegt es gegenüber allen anderen Vertragsarten darin, daß der Urheber dem Verlag das ausschließliche Recht überträgt, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Dies wäre die gesetzliche Definition des Verlagsrechts. Zur Wahrung des Persönlichkeitsrechts muß dem Urheber jedoch bei einem erst noch zu schaffenden Werk das Recht zur ersten öffentlichen Mitteilung dessen wesentlichen Inhalts und zur Entscheidung über die Veröffentlichung vorbehalten bleiben. Er kann auch nach Abschluß eines Verlagsvertrages nicht zur Veröffentlichung gezwungen werden, wenn er das Werk für mißglückt hält oder inzwischen durch andere Veröffentlichungen zu neuen Erkenntnissen gelangt. Ferner sollte die Möglichkeit gewährt werden, das Verlagsrecht örtlich, zeitlich oder in anderer Weise zu beschränken. Mit der Übertragung würde es jedoch der Verlag gegen jedermann, also auch gegenüber dem Urheber, geltend machen können. Sind keine besonderen Vereinbarungen getroffen, so wird vorgeschlagen, daß die früher oft als „Nebenrechte“ bezeichneten Befugnisse zur Genehmigung des öffentlichen Vortrags, der öffentlichen Auf- oder Vorführung, der Verwendung von Bearbeitungen, der Verfilmung, Sendung oder Ausstellung dem Urheber verbleiben. Auch sollte die besondere Regelung des Bestellvertrages (§ 47 VerlG) im Prinzip erhalten bleiben, so daß der Verlag in den Fällen, in denen er jemand mit der Herstellung des Werkes nach einem Plan beauftragt, in dem der Inhalt des Werkes sowie die Art und Weise seines Aufbaues genau vorgeschrieben sind, nicht ohne besondere Vereinbarung zur Vervielfältigung und Verbreitung verpflichtet ist. Sodann wird mangels einer eigenschöpferischen Leistung auch kein Urheberrecht des Herstellers entstehen. Entsprechendes soll für die Mitarbeit an enzyklopädischen Werken und für Hilfs- und Nebenarbeiten für das Werk eines anderen oder für ein Sammelwerk gelten. Die Diskussion über besondere Bestimmungen zum Beitrag für eine Zeitung oder Zeitschrift ist noch nicht abgeschlossen. Es wird vorgeschlagen, im wesentlichen die bisherigen Vorschriften des Verlagsgesetzes (§§ 42 und 45) beizubehalten. Jedoch müßte sich dazu noch der Verband der Deutschen Journalisten äußern, wobei im übrigen das Presserecht außerhalb des Urheberrechts zu regeln wäre.

Der Bühnenvertrag

Ein Vertrag über die bühnenmäßige Aufführung wird für dramatische, musikdramatische, choreographische oder pantomimische Werke abgeschlossen. Hierfür können jedoch auch Werke der Malerei, der Gebrauchsgrafik, der Werkkunst oder Architektur — beim Bühnenbild — in Betracht kommen. Die Theater werden verpflichtet, die Aufführungen in der vereinbarten Form und Anzahl bzw. Frist durchzuführen. Jedoch soll ihnen kein ausschließliches Recht übertragen werden, so daß der Urheber um der Vielfalt des kulturellen Lebens willen auch über dasselbe Stück zur gleichen Zeit mit anderen Bühnen Verträge abschließen kann. Als eine besondere Vertragsform soll der Bühnenvertriebsvertrag genannt werden, bei dem der Urheber einen Bühnenvertrieb berechtigt, über sein Werk Verträge zur bühnenmäßigen Aufführung abzuschließen und die Rechte aus ihnen in eigenem Namen geltend zu machen. Der Bühnenvertrieb wird gleichzeitig, ohne daß ein „Verlag“ erfolgt, ermächtigt, das Werk zum Zwecke der Aufführung in geeigneter Form zu